

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/22 98/10/0250

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1999

Index

E1E

E6J

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

11992E030 EGV Art30;

11992E036 EGV Art36;

61978CJ0120 Cassis de Dijon VORAB;

61984CJ0178 Kommission / Deutschland;

61984CJ0247 Motte VORAB;

61984CJ0304 Claude Muller VORAB;

LMG 1975 §10;

LMG 1975 §9;

Rechtsatz

Den Urteilen des EuGH vom 12.März 1987, Rechtssache 178/84 (REINHEITSGEBOT FÜR BIER; Slg 1987, 1227), vom 10.Dezember 1985, Rechtssache 247/84 (Motte; Slg 1985, 3887) und vom 6.Mai 1986, Rechtssache 304/84 (Muller; Slg 1986, 1511) kann - obwohl diese Entscheidungen auf die Verwendung von Zusatzstoffen zugeschnitten sind - der schon im Urteil des EuGH vom 20.Februar 1979, Rechtssache 120/78 (Cassis de Dijon; Slg 1979, 649) enthaltene allgemeine Grundsatz entnommen werden, dass es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt ist, in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und in Verkehr gebrachte Produkte einem Zulassungsverfahren zu unterwerfen und gegebenenfalls vom Inverkehrbringen auszuschließen, wenn dies notwendig ist, um zwingenden Erfordernissen wie zB Gesundheitsschutz oder Verbraucherschutz zu entsprechen, die Maßnahme in angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel steht und das am wenigsten einschneidende Mittel zur Erreichung dieses Ziels darstellt. Das Verfahren zur Zulassung gesundheitsbezogener Angaben nach dem LMG 1975 dient sowohl Zwecken des Verbraucherschutzes als auch des Gesundheitsschutzes und ist daher nicht von vornherein mit Gemeinschaftsrecht unvereinbar.

Gerichtsentscheidung

EuGH 678J0120 Cassis de Dijon VORAB;

EuGH 684J0178 Kommission - BRD Reinheitsgebot Bier;

EuGH 684J0247 Motte VORAB;

EuGH 684J0304 Claude Muller VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100250.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at